

**Online-Seminar:
„Beschäftigung von
Altersrentnerinnen und
Altersrentnern“**

BARMER



Das bin ich ...



Michael Markett

Sozialversicherungsexperte
BARMER

Agenda

1. Anreize für Berentete und Unternehmen
2. Rentenarten
3. Altersrenten
4. Auswirkungen auf die Sozialversicherung
5. Hinzuverdienst
6. Melderecht
7. Gut zu wissen
8. Angebote für Unternehmen



1 Anreize für Berentete und Unternehmen

1 Anreize für Berentete und Unternehmen



Qualifizierte
Fachkräfte



Finanzieller
Anreiz



Ggf.
verminderter
SV-Beitrag



Erfahrung



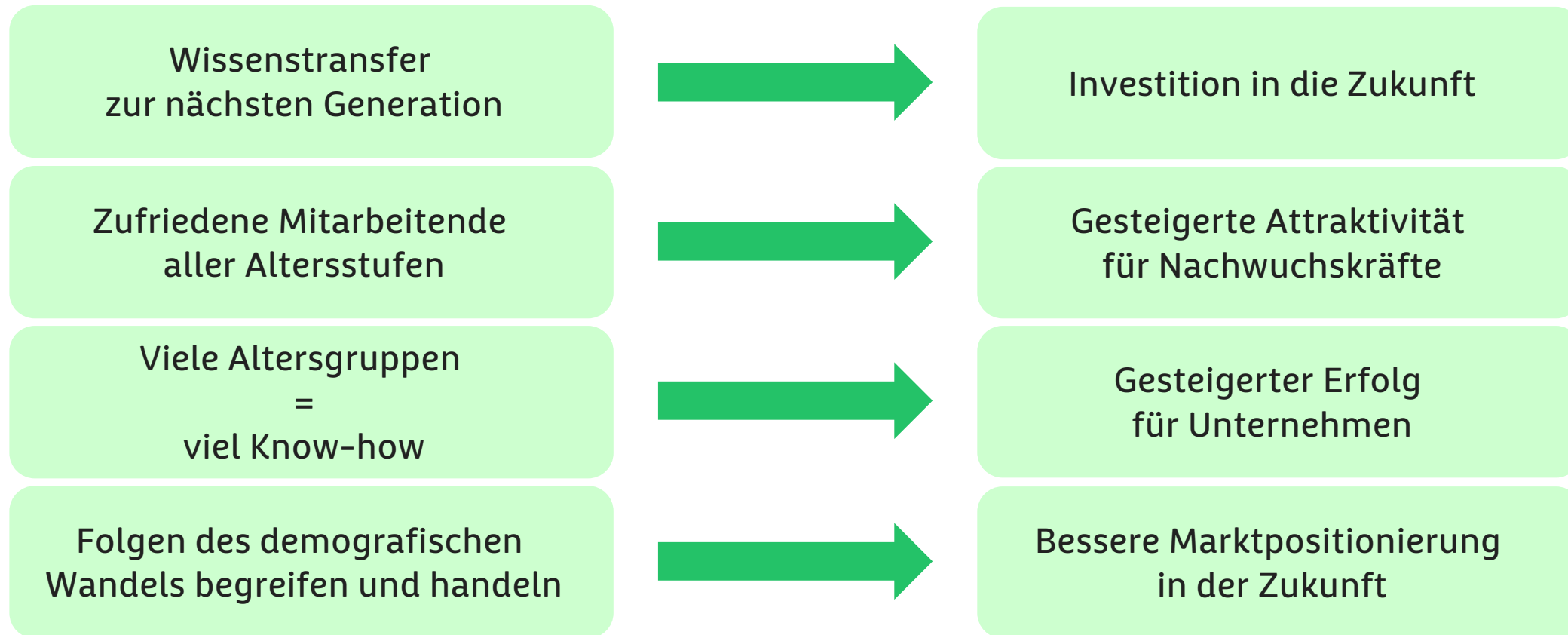
Renten-
steigerung



Kurze/keine
Einarbeitung

1 Anreize für Berentete und Unternehmen

Wettbewerbsvorteile durch aktives Generationenmanagement



1 Anreize für Berentete und Unternehmen

Stärken von Silver Surfern und aktives Generationenmanagement

Stärken älterer Mitarbeitender

- Loyalität gegenüber dem Unternehmen
- Verantwortungsbewusstsein
- Hohe Motivation
- Persönliche Stabilität
- Große Sorgfalt
- Reicher Erfahrungsschatz

Tipps für aktives Generationenmanagement

- Altersgemischte Teams
- erfahrene und weniger erfahrene Mitarbeitende arbeiten z. B. in Projekten als Know-how-Tandems eng miteinander
- Individuelle Belange der verschiedenen Gruppen berücksichtigen
- Wertschätzende Führungskultur

2

Rentenarten

2 Rentenarten

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Gesetzliche Renten ...



im Alter



bei Erwerbsminderung



an Hinterbliebene

2 Rentenarten

Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Altersrenten Renten ...



Regelaltersrente
(ab 67.
Lebensjahr)



Besonders
langjährig
Versicherte
(45 Jahre)



Langjährig
Versicherte
(35 Jahre)



Schwerbehinderte
Menschen

3

Altersrenten

3 Altersrenten

1

Anspruch auf Altersrente

2

Regelaltersrente

3

Rente für besonders
langjährig Versicherte

4

Rente für langjährig
Versicherte

5

Aktivrente

3 Altersrenten

Anspruch auf Altersrente (ab Jahrgang 1964)

Regelaltersrente
(ab 67 Jahren)

- Wartezeit 5 Jahre

Rente für besonders
langjährig Versicherte
(ab 65 Jahren)

- Wartezeit
45 Jahre
- Kein vorzeitiger
Rentenbeginn

Rente für langjährig
Versicherte
(ab 63 Jahren)

- Wartezeit
35 Jahre
- Bis zu 14,4 % Abschlag
bei Rentenbeginn mit
63 Jahren

3 Altersrenten

Regelaltersrente

Geburtsjahr	Anhebung der Altersrente um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn	
		Jahr	Monat
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

3 Altersrenten

Rente für besonders langjährig Versicherte

Geburtsjahr	Anhebung der Altersrente um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn	
		Jahr	Monat
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10
ab 1964	24	65	0

3 Altersrenten

Rente für langjährig Versicherte

Geburtsjahr	Anhebung der Altersrente um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn		Abschlag bei Rentenbeginn mit 63 Jahren
		Jahr	Monat	
1960	16	66	4	12,0 %
1961	18	66	6	12,6 %
1962	20	66	8	13,2 %
1963	22	66	10	13,8 %
1964	24	67	0	14,4 %

3 Altersrenten

Aktivrente

Eckpunkte zur Bekämpfung des Fachkräftemangels mit Aktivrente

- Nach Erreichen der Regelaltersgrenze
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
 - Während Rentenbezug
 - Vor Rentenbezug
- Beitragspflichtig zur KV und PV
- RV-Beiträge auf Antrag (Hälfte für Betriebe obligatorisch)
- 2.000 EUR steuerfrei (unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt)

3 Altersrenten

Aktivrente – Regelaltersrente

Geburtsjahr	Anhebung der Altersrente um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn	
		Jahr	Monat
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

3 Altersrenten

Aktivrente

Beispiel: Frau Schmitz ist am 17.03.1960 geboren und noch rüstig. Ihr Arbeitgeber möchte sie gern mehr als geringfügig weiterbeschäftigen.



Frau Schmitz hat am 17.07.2026 die Regelaltersgrenze erreicht, ab 01.08.2026 hat sie einen Anspruch auf Altersrente. Folgende Konstellationen sind möglich: Sie bezieht ab 01.08.2026 ihre Altersrente und arbeitet zusätzlich oder sie verschiebt ihren Rentenbeginn und arbeitet ohne Rentenbezug weiter. In beiden Fällen sind monatlich 2.000 EUR steuerfrei, sofern sie nicht schon aus anderen Gründen (z. B. ein anderes Dienstverhältnis) steuerfrei sind. Der Arbeitgeber zahlt hälftige Sozialversicherungsbeiträge (außer Arbeitslosenversicherung). Frau Schmitz zahlt Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Einnahmen der Beschäftigung.

3 Altersrenten

Aktivrente – Steuerfreiheit

Jahreswert

24.000,00 EUR, Zwölftelregelung

Beträge oberhalb von
2.000,00 EUR monatlich
sind steuerpflichtig

Monatswert

1/12 des Jahreswertes
2.000,00 EUR

Aktivrente soll im
Lohnsteuerabzugsverfahren
steuerfrei gestellt werden

4

Auswirkungen auf die Sozialver- sicherung

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

1

Krankenversicherung

2

Pflegeversicherung

3

Arbeitslosenversicherung

4

Rentenversicherung

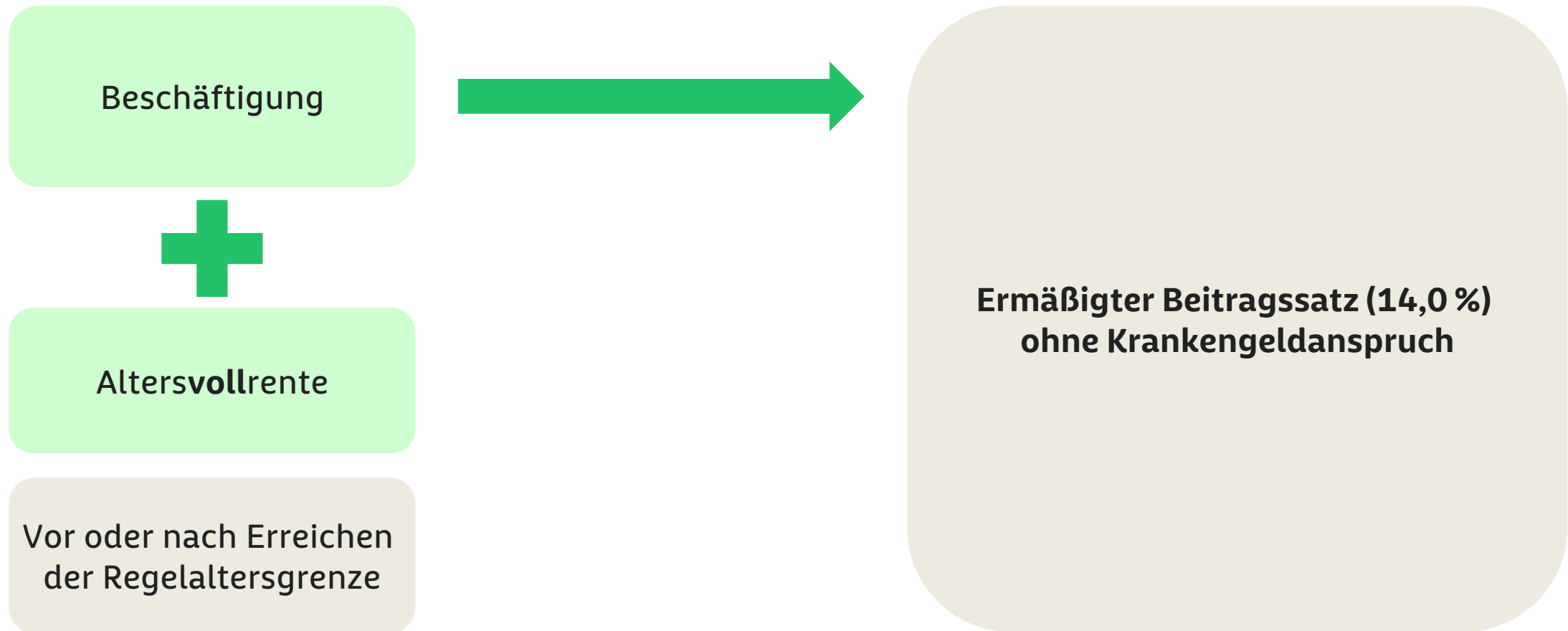
5

Geringfügige
Beschäftigung

6

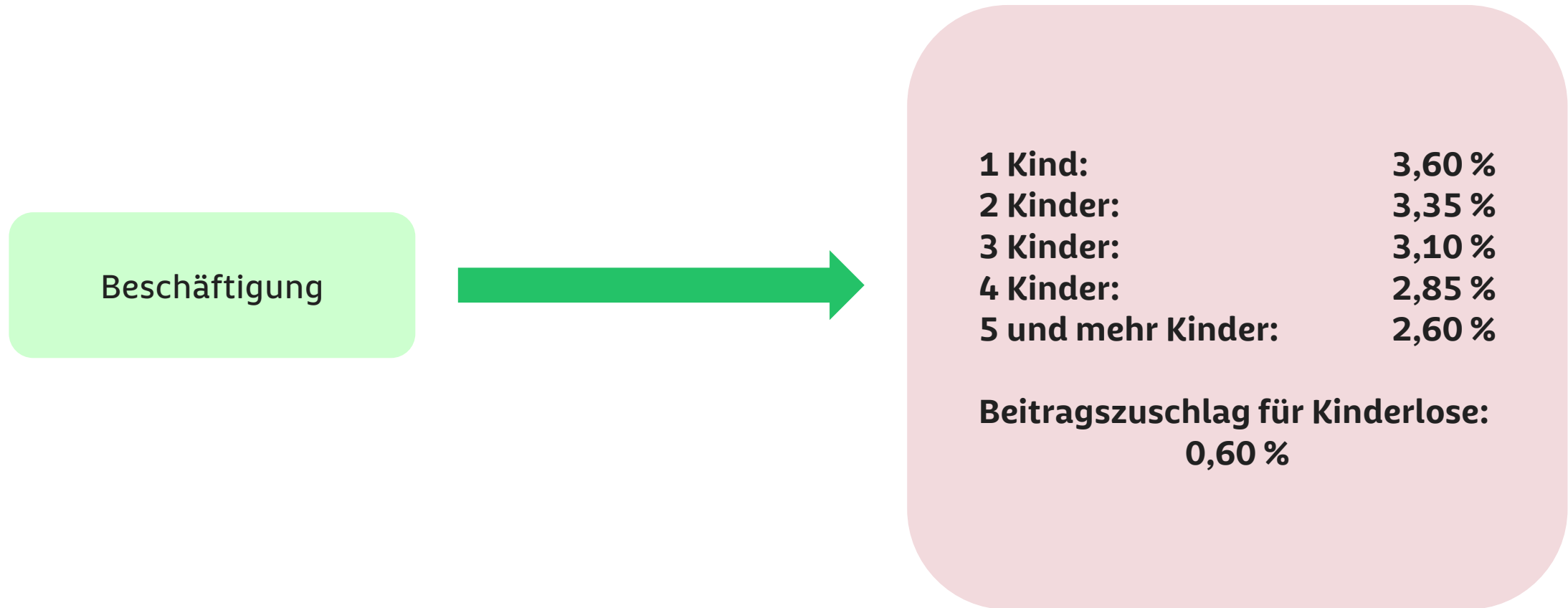
Midi-Job
(Übergangsbereich)

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung Krankenversicherung



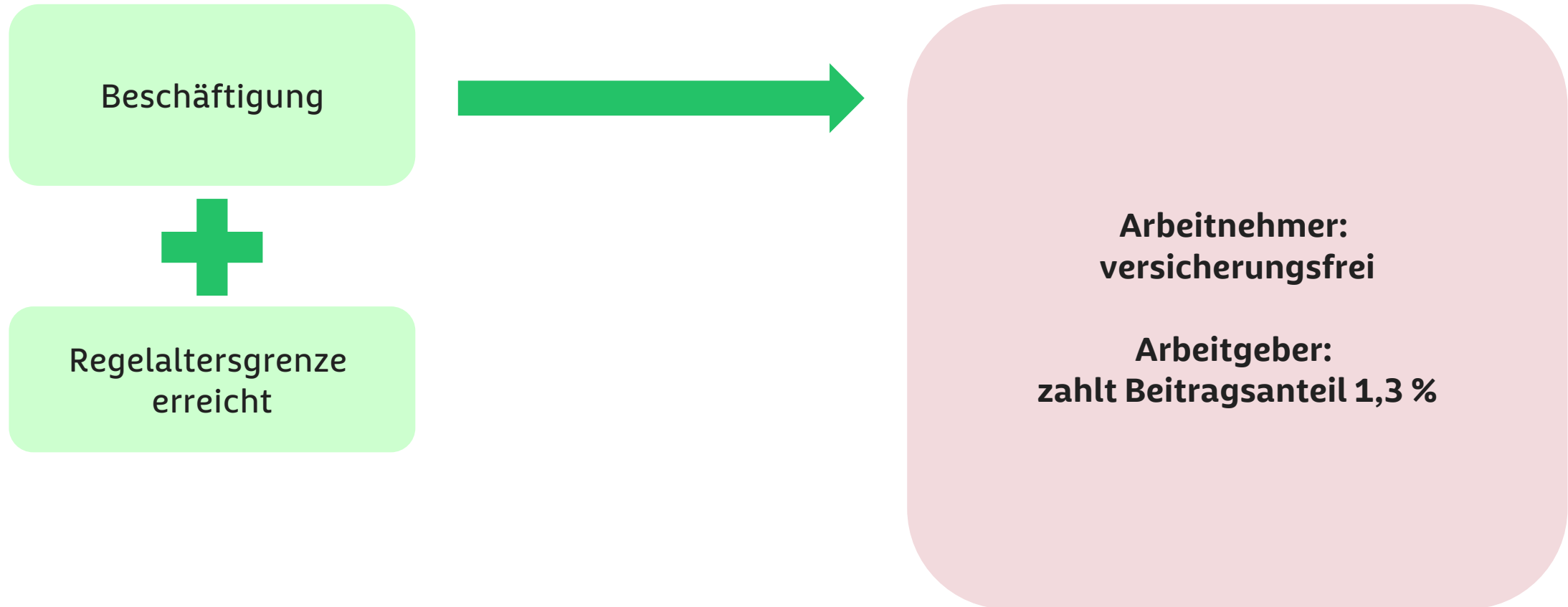
4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Pflegeversicherung



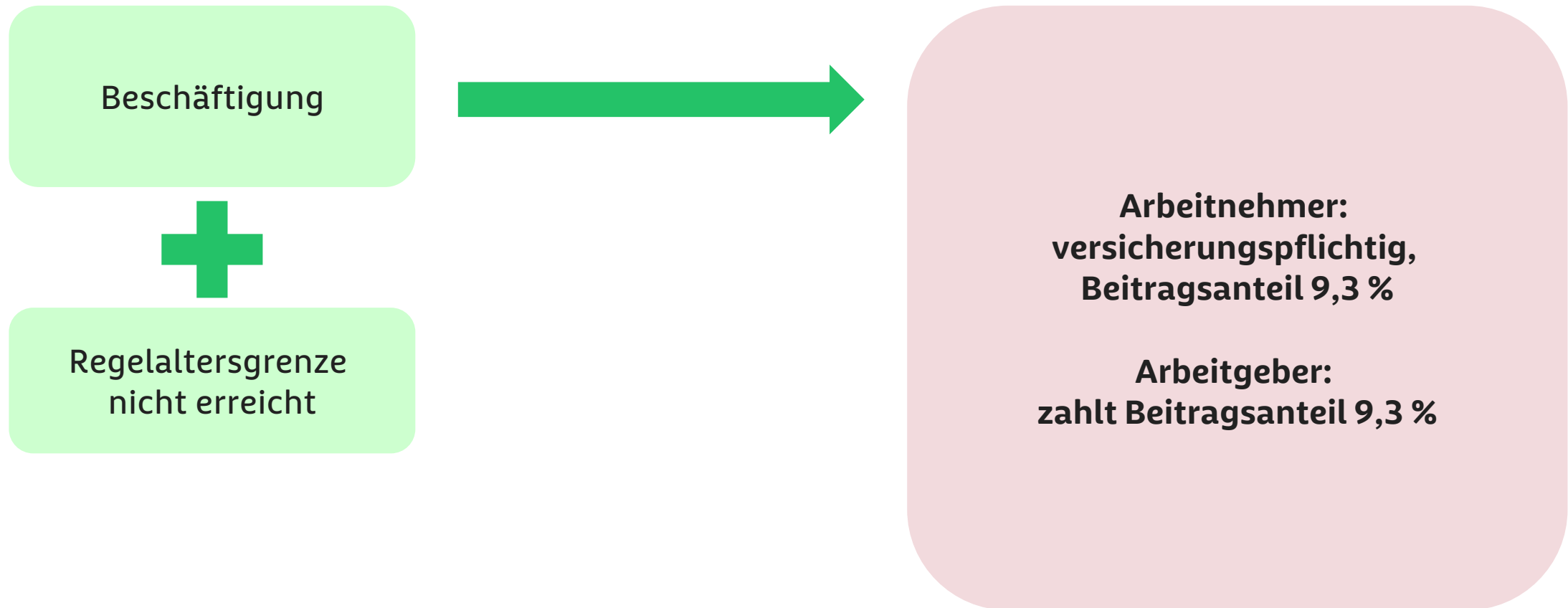
4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Arbeitslosenversicherung



4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Rentenversicherung



4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Rentenversicherung

Beispiel: Neueinstellung neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente VOR Erreichen der Regelaltersgrenze

Klaus Bongard ist langjährig Versicherter und erhält eine vorgezogene Altersrente. Die Regelaltersgrenze erreicht er am 10.09.2026. Am 01.05.2026 nimmt er eine Beschäftigung auf.

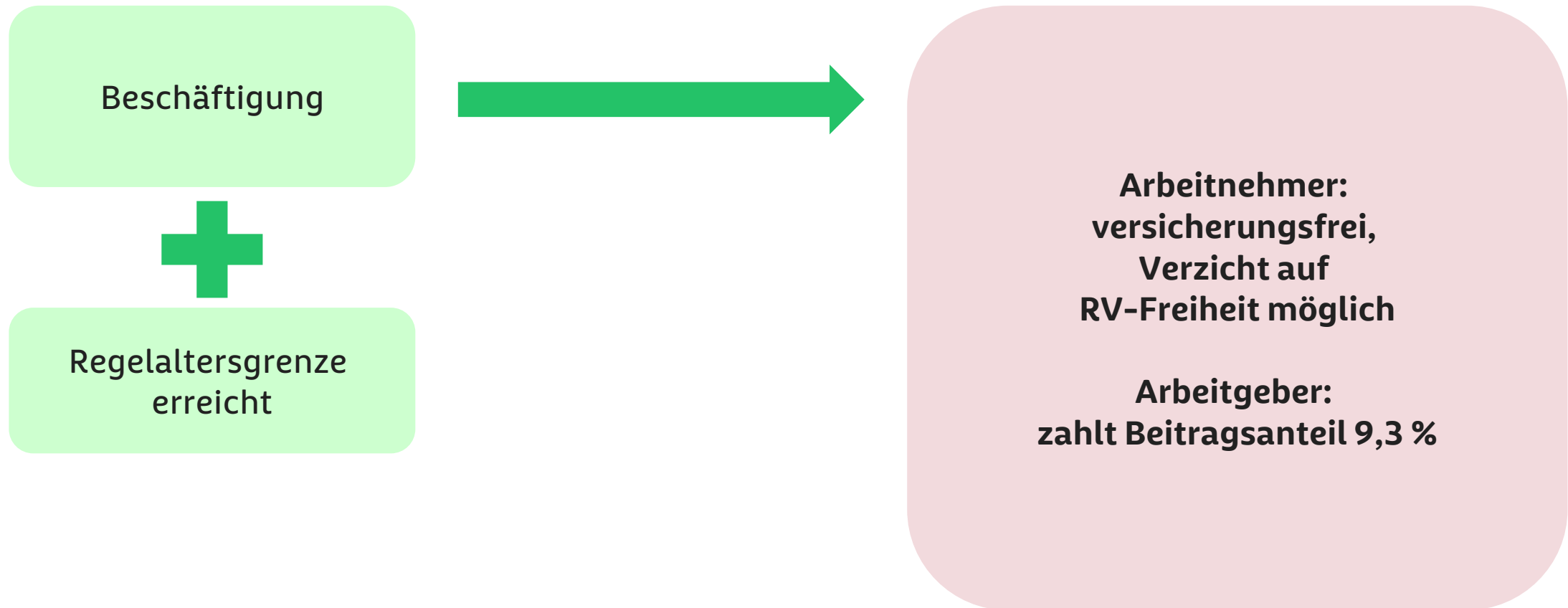


Herr Bongard wird von seiner Arbeitgeberin am 01.05.2026 mit der Personengruppe 120 angemeldet. Er ist kranken-, pflege- und rentenversicherungspflichtig, auch in der Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungspflicht.

Betrieb und er tragen jeweils 9,3 % des Rentenversicherungsbeitrages.

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Rentenversicherung



4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Rentenversicherung

Beispiel weiter: Weiterbeschäftigung neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersvollrente **bei** Erreichen der Regelaltersgrenze



Herr Bongard wird nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, also mit dem 01.10.2026, versicherungsfrei in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Er muss nun mit der Personengruppe 120 und Meldegrund 32 zum 30.09.2026 abgemeldet und mit der Personengruppe 119 und Meldegrund 12 zum 01.10.2026 angemeldet werden.

Verzichtet Herr Bongard auf die Rentenversicherungsfreiheit, werden die Rentenversicherungsbeiträge je zur Hälfte weitergezahlt. Es tritt aber Arbeitslosenversicherungsfreiheit ein (Abmeldung Personengruppe 120, Meldegrund 32; Anmeldung Personengruppe 120, Meldegrund 12). Die Arbeitgeberin zahlt ab 01.10.2026 in jedem Fall die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages.

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

Auch für Altersvollrentnerinnen und Altersvollrentner gelten die „normalen“ Regelungen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung:

- Arbeitsentgelt monatlich maximal 603,00 EUR, jährlich 7.236,00 EUR (2026)
- Zweimaliges Überschreiten innerhalb eines Zeitjahres (unvorhersehbar und max. doppelte Geringfügigkeitsgrenze im jeweiligen Kalendermonat) möglich



4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Keine Pflegeversicherungspflicht
- Arbeitslosenversicherungsfreiheit
- Krankenversicherungsfreiheit
 - Pauschalbeiträge durch Arbeitgeber bei gesetzlicher Krankenversicherung (13 %)

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Rentenversicherungspflicht **vor** Erreichen der Regelaltersgrenze
 - Pauschalbeiträge durch Arbeitgeber (15 %)
 - Möglichkeit der **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht** (auf Antrag)
- Rentenversicherungsfreiheit **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze
 - Pauschalbeiträge durch Arbeitgeber (15 %)
 - Möglichkeit des **Verzichts auf Rentenversicherungsfreiheit** (auf Antrag)

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

Beispiel: Neueinstellung in geringfügige Beschäftigung neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Ulrike Beisenherz ist langjährig Versicherte und erhält eine vorgezogene Altersrente. Die Regelaltersgrenze erreicht sie am 13.08.2026. Am 01.06.2026 nimmt sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf.



Frau Beisenherz wird als geringfügig Beschäftigte am 01.06.2026 rentenversicherungspflichtig. Sie kann sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Lässt sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien, kann sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Die Altersrente erhöht sich durch die Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersrente.

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

Beispiel: Neueinstellung in geringfügige Beschäftigung neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Werner Blömeke erhält eine Altersrente und hat die Regelaltersgrenze bereits erreicht. Zusätzlich zu seiner Altersrente nimmt er am 01.07.2026 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf.



Die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist rentenversicherungsfrei. Sein Arbeitgeber muss Pauschalbeiträge für die geringfügig entlohnte Beschäftigung zahlen, diese Beiträge wirken sich nicht rentensteigernd aus. Herr Blömeke kann auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und dann gemeinsam mit seinem Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Diese Beiträge erhöhen die Altersrente jeweils zum 01.07. des Folgejahres.

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – kurzfristige Beschäftigung

Auch für Altersvollrentner gelten die „normalen“ Regelungen für eine kurzfristige Beschäftigung:

- Befristung auf maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr (Alternativen gleichwertig);
neu ab 2026: in landwirtschaftlichen Betrieben gelten 15 Wochen oder 90 Arbeitstage
- Keine Berufsmäßigkeit
- Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsfreiheit
- Keine Pauschalbeiträge

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Midi-Job (Übergangsbereich)

- Midi-Job:
 - Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 603,01 EUR bis 2.000,00 EUR
 - Beitragsberechnung nach bestimmten Formeln
- Speziell bei Berenteten:
 - Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (ermäßigter Beitragssatz KV, 14,0 %)
 - Arbeitslosenversicherungsfreiheit (Arbeitgeber zahlen Beitragsanteil von 1,3 %)
 - Rentenversicherungsfreiheit (Verzicht auf Versicherungsfreiheit möglich, Arbeitgeber zahlen Beitragsanteil von 9,3 %)

5 Hinzuverdienst

5 Hinzuverdienst

1

Altersrenten

2

Erwerbsminderungsrenten

5 Hinzuverdienst Altersrenten

**Vor Erreichen
der Regelaltersgrenze**

**Nach Erreichen
der Regelaltersgrenze**

**Seit 2023:
unbegrenzt**



5 Hinzuverdienst Erwerbsminderungsrenten

Volle
Erwerbsminderungsrente



3/8 der 14-fachen Bezugsgröße
(20.763,75 EUR)

Teilweise
Erwerbsminderungsrente



6/8 der 14-fachen Bezugsgröße
(41.527,50 EUR)

Sofern vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung ein höheres Einkommen erzielt wurde, gilt eine höhere individuell-dynamische Hinzuverdienstgrenze

6

Melderecht

6 Melderecht

1

Gesonderte Meldung „57“

2

Beitragsgruppen (BGR)

3

Personengruppen (PGR)

4

Gesamtübersicht alle
Rentenarten



6 Melderecht

Gesonderte Meldung „57“

- Antrag auf Altersrente oder Versorgungsausgleich (Scheidung)
- Beitragspflichtiges Entgelt für abgelaufenen Zeitraum
- Noch nicht gemeldeter Zeitraum
- Nachrangig gegenüber anderen Meldungen
- Mit „57“ gemeldete Zeiträume dürfen später nicht erneut gemeldet werden

6 Melderecht

Gesonderte Meldung „57“

Beispiel:

Rentantrag am 04.07.2026

Anforderung gesonderte Meldung am 07.07.2026

Lohn-/Gehaltsabrechnung am 10. eines Monats für den Vormonat

Rentenbeginn am 01.10.2026

Ende des Arbeitsverhältnisses am 30.09.2026



Gesonderte Meldung mit Grund der Abgabe „57“ am 10.07.2026

Beschäftigungszeit 01.01.2026 bis 30.06.2026

Abmeldung mit Grund der Abgabe „30“

Beschäftigungszeit 01.07.2026 bis 30.09.2026

6 Melderecht

Beitragsgruppen (BGR)

Personenkreis	BGR	Beurteilung
Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3111	KV: ermäßigter Beitragssatz RV-pflichtig ALV-pflichtig PV-pflichtig
Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze	3321	KV: ermäßigter Beitragssatz RV-frei, aber AG-Anteil ALV-frei, aber AG-Anteil PV-pflichtig
Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Verzicht RV-Freiheit)	3121	KV: ermäßigter Beitragssatz RV-pflichtig ALV-frei, aber AG-Anteil PV-pflichtig

6 Melderecht

Personengruppen (PGR)

PGR	Personenkreis	Wer ist das?
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner	Personen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen

6 Melderecht

Personengruppen (PGR)

PGR	Personenkreis	Wer ist das?
120	Versicherungspflichtige Altersvollrentner	Personen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen



Wichtig: Schlüsselzahlen „109“ und „110“ (geringfügig Beschäftigte) haben immer Vorrang.

6 Melderecht

Gesamtübersicht alle Rentenarten

Personenkreis	BGR	PGR
Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3111	120
Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze	3321	119
Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Verzicht RV-Freiheit)	3121	120
Altersrentner (Flexi-Teilrente) vor Erreichen der Regelaltersgrenze	1111	101
Altersrentner (Flexi-Teilrente) nach Erreichen der Regelaltersgrenze	1121	101
Personen ohne Rentenanspruch, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben	1321	101
Personen, die Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente erfüllen, sie jedoch nicht in Anspruch nehmen	1121	101
Beziehender einer beamtenrechtlichen Versorgung (Pensionär)	0320	119
Berufsständisch Versorgte vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3011	101
Berufsständisch Versorgte nach Erreichen der Regelaltersgrenze	3321	119
Erwerbsunfähigkeitsrentner (volle Erwerbsminderung)	3101	101
Erwerbsunfähigkeitsrentner (teilweise Erwerbsminderung)	1111	101
Hinterbliebenenrentner (z.B. Witwen-/Waisenrente)	1111	101

7

Gut zu wissen

7 Gut zu wissen

1

Erreichen der
Regelaltersgrenze

2

Entgeltunterlagen

3

Ausländische Rente

4

Doppelte Beitragspflicht

5

Arbeitsvertrag

6

Informationsportal der
BARMER

7 Gut zu wissen

Erreichen der Regelaltersgrenze

AG-Anteil zur RV ist auch in diesen Fällen zu zahlen, keine Sonderregelung in der KV.

- ALV-Pflicht endet immer mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird
- RV-Freiheit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – auch ohne Zahlung von Altersruhegeld – wenn
 - a) Mitarbeitende bis Regelaltersgrenze nicht rentenversichert waren oder
 - b) nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus der RV erhalten

7 Gut zu wissen

Entgeltunterlagen

Unterlagen dienen bei Betriebsprüfung als Belege zur richtigen Beurteilung der Versicherungspflicht und der Beitragsberechnung.

Nachweise zur Sozialversicherungspflicht/-freiheit wie

- Anträge auf Befreiung von der RV-Pflicht,
- Erklärungen zum Verzicht auf die RV-Freiheit oder
- zum Rentenbeginn

zu den Entgeltunterlagen nehmen!

7 Gut zu wissen

Ausländische Rente

Diese Regelung gilt in Bezug auf alle EU-Staaten sowie andere europäische Staaten, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind.

Personen,

- die eine der Vollrente wegen Alters entsprechende Rente nach den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates beziehen,
- sind bei einer Beschäftigung in Deutschland in gleicher Weise
- wie beim Bezug einer deutschen Vollrente wegen Alters **rentenversicherungsfrei** (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI).

7 Gut zu wissen

Doppelte Beitragspflicht

Die Krankenkasse erstattet dem beschäftigten Rentner auf Antrag die von ihm zu viel gezahlten Beiträge aus der Rente.

Beschäftigte Rentner

- zweifache Beitragspflicht bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung
 - aus Rentenbetrag und
 - daneben aus Arbeitsentgelt aus Beschäftigungsverhältnis, Zahlbetrag der Versorgungsbezüge und aus Arbeitseinkommen.

Dies kann am Jahresende korrigiert werden.

7 Gut zu wissen Arbeitsvertrag

Freie Vereinbarung über

- Umfang,
- Aufgaben,
- Konditionen (z. B. befristeter Arbeitsvertrag)

Bei Weiterbeschäftigung ist kein neuer Arbeitsvertrag nötig, Änderungen sind möglich (z. B. Ergänzung einer Geltungsfrist)



7 Gut zu wissen

Informationsportal der BARMER

BARMER

[Einstieg](#) [Frage-Antwort-Kataloge](#) [Themen](#) [Über das Portal](#)

Suche



Informationsportal der Barmer

[🏠](#) » [SV-Bibliothek](#)

Dokumente der Sozialversicherung – die SV-Bibliothek

Im Bereich der SV-Bibliothek finden Sie Dokumente der Sozialversicherung aus den Themenbereichen Versicherungsrecht, Beitragsrecht und Meldeverfahren. Diese Dokumente enthalten Regelungen, die die Träger der Sozialversicherung im gesetzlichen Auftrag veröffentlicht haben. Zu den behandelten Themen gehören beispielsweise:

- Wer ist in welchem Zweig der Sozialversicherung versichert?
- Welche Beiträge müssen Arbeitgeber abführen?
- Wie melden Arbeitgeber Sachverhalte korrekt?

Wissen Sie schon, was Sie suchen? Dann navigieren Sie direkt in den Hauptbereichen „Versicherungs- und Beitragsrecht“ und „Meldeverfahren“. Oder nutzen Sie unsere erweiterte Suche.

Mehr Infos unter:

[https://www.informationsportal.de/
barmer/sv-bibliothek/](https://www.informationsportal.de/barmer/sv-bibliothek/)

Steckbriefe



Themen der Sozialversicherung kompakt erläutert

Glossar



Begriffe der Sozialversicherung kurz erklärt

8

Angebote für Unternehmen

BARMER Online-Seminare für Unternehmen

Bleiben Sie mit unseren kostenlosen Online-Seminaren zu gesetzlichen Änderungen in der Sozialversicherung, Führungsthemen und Gesundheit im beruflichen Umfeld stets up to date. **Infos und Anmeldung unter:** www.barmer.de/seminare



**Ausbildung/
Berufseinstieg**



**Versicherung/
Meldeverfahren**



**Führung/
Verantwortung**



**Arbeit/
Gesundheit**

BARMER Firmen-Newsletter

Unverzichtbar für die HR-Praxis



Updates zur Sozialversicherung

Kompakt und aktuell informiert werden



Gesundheit im Betrieb

Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung



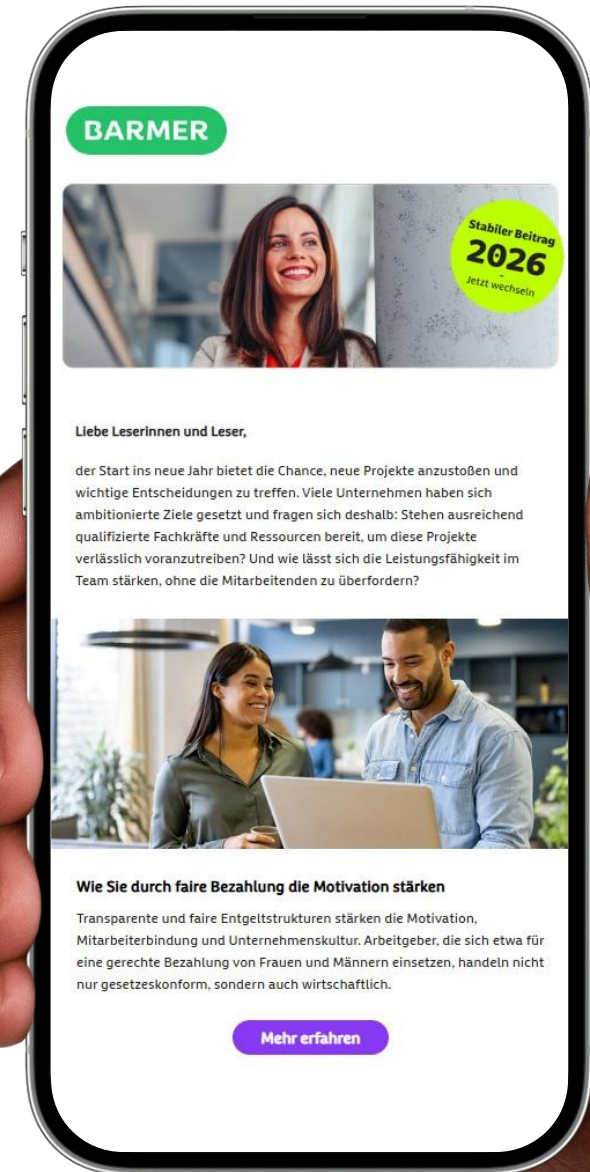
Rechner & Tools

Leichte Planung von Personalkosten und Arbeitszeiten



Jetzt kostenlos anmelden

www.barmer.de/firmennews



Unsere Kontaktmöglichkeiten



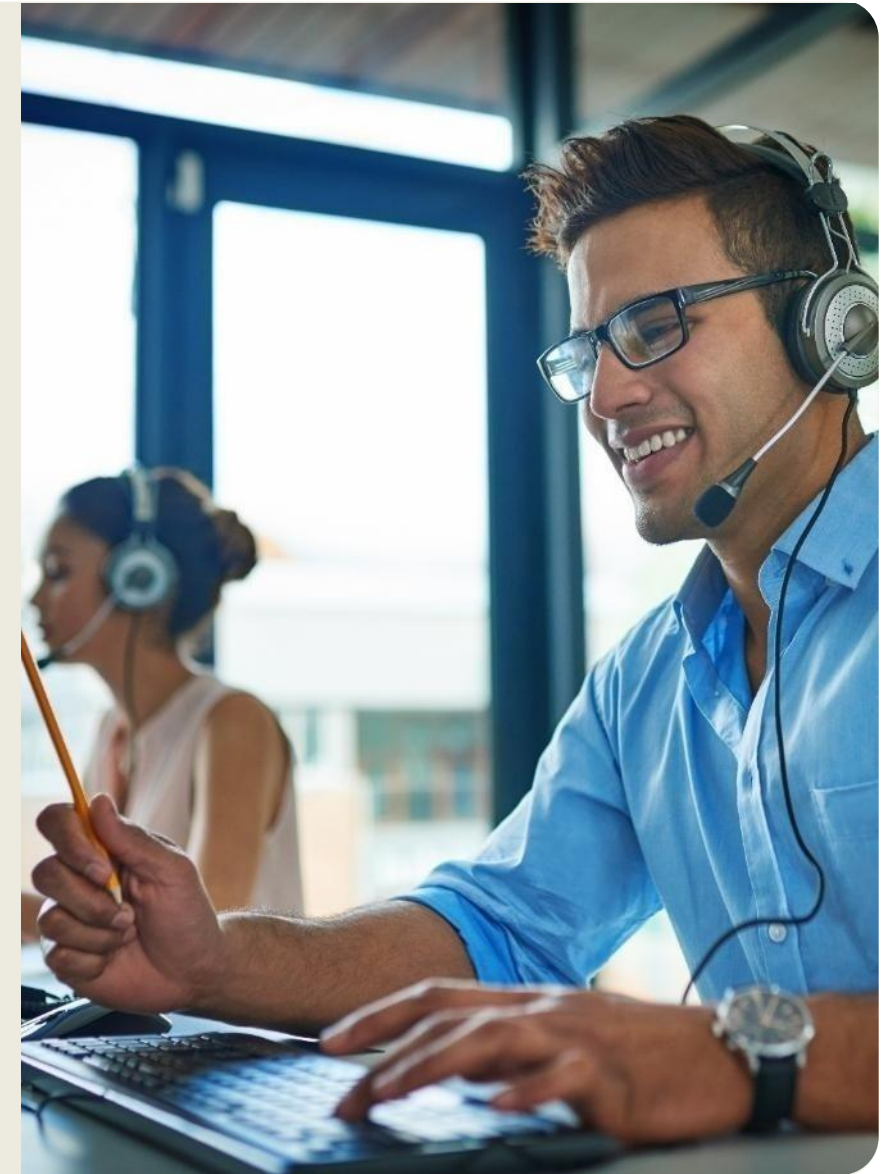
Telefonservice für Firmenkunden

Nutzen Sie das BARMER Telefon – wir kümmern uns um eine schnelle Lösung.
0202 568 333 0505



Nachricht an die BARMER

Sie benötigen ein Formular oder haben eine konkrete Frage? Senden Sie eine Nachricht an die BARMER über unser Kontaktformular unter www.barmer.de/firmenkontakt





Jetzt neu!

Testen Sie Ihr Wissen zur Beschäftigung von Altersrentnern

Ab sofort können Sie mit unserem kleinen Quiz Ihr neues Wissen auf die Probe stellen.

Dazu einfach unter www.barmer.de/altersrentner auf das Quiz klicken.

- Fragen aus den verschiedenen Themenbereichen dieses Vortrages
- Sofortige Auswertung mit Lösungsanzeige
- Verlinkung zu den Seminarunterlagen, um das Wissen zu vertiefen

Vielen Dank!

BARMER